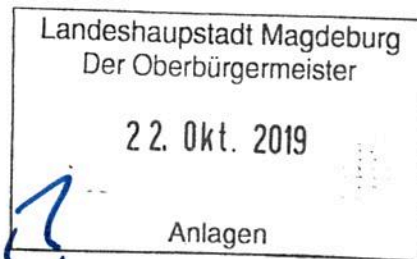


Dezernat V  
Beigeordnete



16. Oktober 2019  
51.30.00.01-Herr Krüger  
540 31 13

Über Bürgermeister/Beigeordnete  
An Oberbürgermeister

22.10.19  
Landeshauptstadt Magdeburg

24. Okt. 2019

Dezernat für Soziales,  
Jugend und Gesundheit

**Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA**

**hier: Genehmigung der teilweisen vorzeitigen Umsetzung der DS0479/19 „überplanmäßige Aufwendungen im DKHzE\_515100 in 2019“**

Für den DKHzE\_515100 werden im aktuellen Haushaltsjahr überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen notwendig. Der voraussichtliche Mehrbedarf beträgt 8.500.000 EUR. Aus diesem Grund wurde vom Fachamt die ÜPL-DS0479/19 mit entsprechenden Deckungsquellen erstellt und am 01.10.2019 beim Oberbürgermeister eingebracht und genehmigt. Die weitere Beratungsfolge sieht den Finanz- und Grundstücksausschuss am 23.10.2019 und den Jugendhilfeausschuss am 24.10.2019 vor. Der Stadtrat beschließt am 14.11.2019 darüber. Da es sich um Pflichtleistungen handelt, ist von einer Beschlussfassung ohne Änderungen auszugehen.

Ein seit Oktober festgestelltes erhöhtes Rechnungsaufkommen, welches in der unkontinuierlichen Rechnungslegung vieler Leistungserbringer in den Sommermonaten begründet ist, führt zu einem überdurchschnittlich angestiegenen Mittelbedarf gegenüber der bisherigen Prognose. Weiterhin ist auch die Höhe der Rechnungen im 2. Halbjahr oft für das Fachamt nicht vorhersehbar, da zwischenzeitlich neue Entgelt- und Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und anderen zuständigen Jugendämtern außerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg abgeschlossen wurden und dem Magdeburger Jugendamt noch nicht bekannt sind. Die aktuellen Hochrechnungen des Fachamtes, basierend auf den Zahlungsausgängen vom 01.-15.10.2019 mit 1.148.412 EUR (durchschnittlich bei 9 Arbeitstagen 127.601 EUR/Tag), ergeben mit den noch frei verfügbaren Planungsmitteln im DKHzE (849.003 EUR) nur noch eine ausreichende Zahlungsfähigkeit gegenüber den zahlreichen ambulanten und stationären Leistungserbringern bis maximal 23.10.2019. Dabei ist erfahrungsgemäß noch zu berücksichtigen, dass zur Mitte des Monats ein besonders großes Rechnungsaufkommen zu erwarten ist.

Um der Zahlungsverpflichtung gegenüber allen Leistungserbringern bis zum 14.11.2019 (Termin des Stadtratsbeschlusses) trotzdem nach wie vor nachkommen zu können, benötigt das Fachamt voraussichtlich bereits **ab 24.10.2019 eine teilweise vorzeitige Umsetzung der o.g. Drucksache in Höhe von 2.300.000 EUR (Deckungsquelle aus dem DKSOZ, sh. DS0479/19, Beschlußpunkt 2).**

1.) BgV z.w.V.  
2.) BM z.K.  
3.) Team 3 z.K.

## Begründung

Die dringende Notwendigkeit des Eilantrages begründet sich durch die rechtliche Verpflichtung der fristgerechten Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungserbringern im Bereich „Hilfen zur Erziehung“. Da es sich um Pflichtaufgaben gemäß SGB VIII handelt, gibt es sowohl für die Genehmigung von Hilfen zur Erziehung als auch für die fristgerechte Bezahlung dieser Leistungen keine Ermessensspielräume.

Die Ermittlung des voraussichtlichen Gesamtmittelbedarfes pro Jahr im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ wird regelmäßig durch verschiedene nicht vorhersehbare und bis ins Detail nicht berechenbarer Risiken erschwert. Prognosen zum Halbjahr oder zum 31.07.2019 bringen dadurch immer eine gewisse Unsicherheit mit sich. Um möglichst so genau wie möglich den tatsächlichen Mehrbedarf ermitteln zu können, ohne wesentlich darüber oder darunter zu liegen, muss für die Erstellung und Einbringung der jährlichen ÜPL-Drucksache ein möglichst später Zeitraum gewählt werden. Dies erklärt die aktuelle relativ späte Beratungsfolge.

In diesem Jahr handelt es sich um einen besonders hohen Mehrbedarf. Die Begründungen wurden in der o.g. ÜPL-Drucksache umfangreich dargestellt.

Für die Entscheidung über die überplanmäßige Ausgabe ist der Stadtrat zuständig, da die Wertgrenze für Entscheidungen des Finanz- und Grundstücksausschusses von 500.000 EUR überschritten wird.

Die Einhaltung der regulären Beratungsfolge (Jugendhilfeausschuss am 24.10.2019, Finanz- und Grundstücksausschuss am 23.10.2019, Stadtrat am 14.11.2019) würde dazu führen, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht ausgezahlt werden könnten.

Der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Grundstücksausschuss und der Stadtrat werden in ihren nächsten Sitzungen über die getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen einer von der Verwaltung vorzubereitenden Information unterrichtet.

Borris



Mitzeichnung FB02



Unter Beachtung der vorgenannten Gründe und der vom FB02 vorgeschlagenen Deckungsquelle wird der teilweise vorzeitigen Umsetzung der entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen der Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA von mir genehmigt.

Ja

Nein

Dr. Trümper

## Anlagen

- Buchungsbeleg
- DS0479/19